

BVfK-Rechtsabteilung \* Bundeskanzlerplatz 5 \* 53113 Bonn

Bundesministerium für Digitales und Verkehr

Herrn [REDACTED]

11030 Berlin

Bonn, 11.07.2022

**Vorab per E-Mail / Original per Post**  
**[www.ref-StV21@bmdv.bund.de](mailto:www.ref-StV21@bmdv.bund.de)**

**Betreff: Einleitung der Verbändeabstimmung zum Neuerlass  
der Fahrzeug-Zulassungsverordnung**

**Unser Zeichen: SON-20-534-00013-SO**

**Ihr Aktenzeichen: StV21/7362.2/2-06**

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

in vorbezeichneter Angelegenheit melden wir uns erneut für den Bundesverband freier Kfz-Händler e.V. (BVfK). Der BVfK ist unter der Registernummer R004381 im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung eingetragen.

Dem Verband gehören mehr als 800 Unternehmen aus dem Neu- und Gebrauchtwagenhandel sowie dem Kfz-Vermittlungsgeschäft an. Die Mitgliedsunternehmen sind dabei mehrheitlich markenungebunden tätig und nehmen im Verbrauchersinne eine wichtige, den Wettbewerb fördernde Aufgabe wahr. Bekanntermaßen würden sonst die durch Hersteller und Vertragshändler gebildeten Kartelle zu höheren Verbraucherpreisen führen. Nähere Informationen zu unserem Verband finden Sie unter [www.bvfk.de](http://www.bvfk.de).

Zunächst ist der Neuerlass der Fahrzeugzulassungs-VO (FZV) aus unserer Sicht zu begrüßen, da nun mit der Umsetzung der i-Kfz Stufe 4 auch juristische Personen erstmals die Möglichkeit erhalten sollen, die Kfz-Zulassungsvorgänge internetbasiert über die bestehenden i-Kfz-Portale der Zulassungsbehörden zu nutzen.

Nachfolgend möchten wir auf für uns noch offene Fragen im Rahmen des Neuerlasses der FZV aufmerksam machen, die am 2. Mai 2023 in Kraft treten soll.

### **I. Offene Fragen**

Es stellen sich für uns noch die folgenden Fragen:

1. Welche Unterschiede vor allem in Bezug auf die benötigte Zeit des Zulassungsprozesses und den bürokratischen Aufwand gibt es zwischen dem Zulassungsvorgang über die Großkundenschnittstelle (GKS) und über die dezentralen i-Kfz Portale diverser Hersteller? Hierbei interessiert uns insbesondere die Art und Weise der benötigten Identifizierung für den Zulassungsvorgang.
2. Welche Voraussetzungen im Sinne der Verordnung müssen für „Großkunden“ neben den 500 Zulassungsvorgängen pro Jahr für die Erlangung dieser Eigenschaft vorliegen? Gibt es hierbei eine Beschränkung auf Organisationen aus gewissen Bereichen?
3. Besteht für juristische Personen, welche für sich genommen nicht die erforderliche Grenze der 500 Zulassungsvorgänge pro Jahr erreichen, jedoch in einem Zusammenschluss mit anderen juristischen Personen über die benötigte Grenze von 500 Zulassungsvorgängen pro Jahr kommen, die Möglichkeit Zulassungen über die GKS vorzunehmen? Kann sich in diesem Zusammenhang eine Organisation, wie der BVfK, als Großkunde beim Kraftfahrt-Bundesamt registrieren lassen und sodann die Anträge seiner Mitglieder über die GKS stellen?
4. Sie führen auf, dass eine Anpassung der Vorschriften der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr erfolgt. Das internetbasierte Zulassungsverfahren soll im Vergleich zum Verfahren in der Behörde vor Ort deutlich kostengünstiger werden. Unsere Frage diesbezüglich wäre, in welcher Größenordnung die Kosten für eine internetbasierte Zulassung gemessen an den Kosten einer Zulassung in der Behörde reduziert werden würden?
5. Ist mit der abschließenden und endgültigen Einführung der i-Kfz Stufe 4 für juristische Personen überhaupt noch ein Behördengang erforderlich oder sollen alle zur Kfz-Zulassung notwendigen Vorgänge zu 100% internetbasiert durchführbar sein?

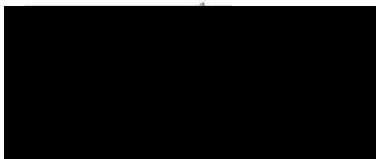
### **II. Fazit**

Im Ergebnis blicken wir als BVfK der Neuregelung der FZV positiv entgegen, da sie unseren Mitgliedern die Möglichkeit bringt Zulassungsvorgänge wie Erstzulassung, Tageszulassung, Umschreibung, Wiederzulassung und Außerbetriebsetzung internetbasiert über die bestehenden i-Kfz-Portale der Zulassungsbehörden zu beantragen. Des Weiteren dürften unsere Mitglieder auch von der geplanten Möglichkeit Oldtimer-, Saison- sowie E-Kennzeichen internetbasiert beantragen zu können, in der Zukunft vermehrt Gebrauch machen. Wir erhoffen uns dadurch für unsere Mitglieder sowohl eine bürokratische Vereinfachung des Zulassungsvorgangs als auch eine zeitliche und kostenmäßige Entlas-

tung. Wie Ihnen bekannt sein dürfte, herrschen bei den Zulassungsstellen vor Ort teilweise katastrophale und überlastete Zustände, welche unsere Mitglieder Nerven und Zeit kosten.

Wir bedanken uns vorab für die Auseinandersetzung und Beantwortung unserer aufgeworfenen Fragen.

Mit freundlichen Grüßen



BVfK-Rechtsabteilung